



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Friedensvertrag von Versailles

USA

Berlin, 1925

Zweiter Abschnitt. Grabstätten (Art. 225, 226)

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61248](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61248)

zierten Mächte verheimlicht oder es verabsäumt haben, die Anwesenheit einer solchen Person, die zu ihrer Kenntnis kam, anzuzeigen.

Artikel 223.

Deutschland verpflichtet sich, unverzüglich nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrags alle Gegenstände, Wertstücke oder Urkunden herauszugeben, welche Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte gehören und von deutschen Behörden beschlagnahmt sind.

Artikel 224.

Die hohen vertragschließenden Parteien verzichten gegenseitig auf Rückzahlung der Summen, welche für den Unterhalt der Kriegsgefangenen in den bezüglichen Ländern geschuldet werden.

Zweiter Abschnitt. Grabstätten.

Artikel 225.

Die alliierten und assoziierten Mächte und die deutsche Regierung werden die Gräber der in den betreffenden Ländern begrabenen Seeres- und Marineangehörigen achten und unterhalten.

Sie vereinbaren, jede Kommission anzuerkennen, welche von einer der alliierten und assoziierten Mächte zum Zwecke der Feststellung, der Registrierung, der Unterhaltung oder Errichtung angemessener Denkmäler über den besagten Gräbern eingesetzt ist, und dieser Kommission die Durchführung ihrer Aufgaben zu erleichtern.

Ferner verpflichten sie sich gegenseitig, allen Wünschen auf Überführung der irdischen Reste der gefallenen Seeres- und Marineangehörigen in die Heimat zu entsprechen, soweit es die eigenen Landesgesetze und die Rücksichten auf die öffentliche Gesundheitspflege zulassen.

Artikel 226.

Die Gräber von Kriegs- und Zivilgefangenen, die Staatsangehörige einer der verschiedenen kriegführenden Mächte waren und in Gefangenschaft verstorben sind, werden in angemessener Weise in Gemäßheit der Bestimmungen des Artikels 225 des vorliegenden Vertrages unterhalten.

Die alliierten und assoziierten Regierungen einerseits und die deutsche Regierung andererseits verpflichten sich gegenseitig zu liefern:

1. die vollständige Liste der Toten mit allen zur Feststellung der Persönlichkeit notwendigen Angaben;
2. alle Auskünfte über die Zahl und den Ort der Grabstätten aller derjenigen Toten, welche ohne Feststellung ihrer Persönlichkeit begraben wurden.